

# **TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN**

**für den Anschluss an das  
Erdgasversorgungsnetz  
der Energieversorgung Sylt GmbH**

▪ gültig ab 01.10.2007

## 1. Geltungsbereich

---

Diese Technischen Anschlussbedingungen (TABGas) für Gasanlagen gelten für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen, die gemäß § 19 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) an das Gasversorgungsnetz der Energieversorgung Sylt GmbH (nachfolgend nur „EVS“ genannt) angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Zweifel über Auslegung und Anwendung der TABGas sind vor Beginn der Installationsarbeiten durch Rückfrage bei der EVS zu klären. In begründeten Einzelfällen kann die EVS Abweichungen von der TABGas verlangen, wenn dies im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist.

## 2. Gasbeschaffenheit und Versorgungsdruck

---

Die EVS verteilt zur Zeit Erdgas der Prüfgasgruppe **E** (H-Gas) gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260. Dessen Brennwert wird im Normzustand bestimmt und hat eine nach den anerkannten Regeln der Technik zulässige Schwankungsbreite von  $H_{s,n} = 11,0$  bis  $13,1$  kWh/m<sup>3</sup>. Der Versorgungsdruck ist in einzelnen Netzteilen unterschiedlich. Er beträgt am Ausgang des Gasdruckreglers im Mittel 22 mbar.

## 3. Netzanschluss / Hausanschlussleitung (HAL)

---

Die Führung der Hausanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung wird von der EVS entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 459/I (Gas-Hausanschlüsse für Betriebsdrücke bis 4 bar; Planung und Errichtung) festgelegt und von der EVS oder deren Beauftragten hergestellt.

Bei neu zu errichtenden Gashausanschlussleitungen (bis  $d_a$  63 mm bzw. DN 50) wird von der EVS ein Gasströmungswächter (GS) mit Überströmöffnung, möglichst nahe am Abzweig von der Versorgungsleitung eingebaut. Hierdurch sollen größere unkontrollierte Gasausströmungen aus dem nachgeschalteten System, (z.B. durch Baggereingriff) verhindert werden. Das Sicherungselement schließt bei Erreichen eines vorgegebenen Schließdurchflusses  $V_s$  automatisch den Durchfluss der Hausanschlussleitung (HAL). Durch die integrierte Überströmöffnung kann nach erfolgter Reparatur automatisch ein Gegendruck aufgebaut werden, der den Gasströmungswächter wieder öffnet.

Die technische Ausführung (Material, Dimensionierung usw.) sowie der Ort der Hauseinführung wird unter Berücksichtigung der Kundeninteressen, sowie der angemeldeten Leistung von der EVS festgelegt. Grundsätzlich wird hierbei die wirtschaftlichste Leitungstrasse gewählt. Ist diese nicht möglich, so behält sich die EVS vor, einen geeigneten Gasübergabepunkt zu fordern.

Überbauungen der Hausanschlussleitungen, z.B. mit Garagen, Treppenaufgängen, Terrassen Wintergärten, sind grundsätzlich nicht zulässig. Das Beseitigen und Wiederherstellen von

Bepflanzungen bei Leitungsverlegungen sind vom Anschlussnehmer zu Tragen (Schutzstreifen von 1,50 Meter links und rechts dieser Leitung), wobei Baumpflanzungen nicht zulässig sind (siehe DVGW-Hinweis GW 125 mit dem Titel „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“).

Der Ort der Hauseinführung muss trocken und zur Betätigung der Hauptabsperreinrichtung jederzeit zugänglich sein.

Eigentumsgrenze ist die Hauptabsperreinrichtung (HAE). Der Bereich hinter der HAE, ausschließlich des Gaszählers und des Druckregelgerätes, gehört zum Eigentum des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers.

Bei der Planung, Erstellung, Änderung und Instandhaltung des Anschlussnehmerbereiches sind die technischen Regeln für Gas-Installationen (DVGW-TRGI) einzuhalten. Bei bestehenden Anlagen ist eine Leistungserhöhung vorab zur Genehmigung bei der EVS zu beantragen. Diese überprüft, ob der vorhandene Anschluss ausreichend dimensioniert ist.

Bei gewünschter Erneuerung, Abänderung, Umverlegung des Netzanschlusses oder Trennung des Netzanschlusses vom Gasnetz, ist ein schriftlicher Auftrag des Kunden erforderlich.

#### **4. Anmelde-, Inbetriebsetzungsverfahren und Prüfung**

---

Die Fertigstellung sowie der Termin der Inbetriebnahme der Anlage ist der EVS durch das ausführende zugelassene Vertragsinstallationsunternehmen - im folgenden VIU genannt - mitzuteilen. Die Zählerfreigabe ist zu beantragen. Dazu ist der Vordruck „**Anmeldung einer Gasanlage**“ zu verwenden. Desweiteren muß der Vordruck „**Anmeldung einer Gasanlage**“ an den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister weitergeleitet werden. Die Gaszählermontage und Reglermontage führen von der EVS autorisierte Vertragsinstallationsunternehmen oder Mitarbeiter der EVS durch.

#### **5. Plombenverschlüsse**

---

Plombenverschlüsse dürfen vom VIU geöffnet werden

Wird vom Kunden festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies der EVS mitzuteilen. Die an Messeinrichtungen und Hausdruck- oder Zählerdruckregelgeräten angebrachten Plomben dürfen nur von der EVS oder deren Beauftragten entfernt werden.

## 6. Messeinrichtungen, Hausdruckregelgeräte und Gasströmungswächter (GS)

---

Die Messeinrichtungen und Druckregelgeräte sind so anzubringen, dass sie zugänglich sind und ohne besondere Hilfsmittel geprüft und abgelesen werden können. Die Messeinrichtungen und Druckregelgeräte müssen gegen Feuchtigkeit, Verschmutzung, Erschütterung, übermäßige Erwärmung ( $> 25 \text{ °C}$ ) und mechanische Beschädigung geschützt sein.

Schädliche Einflüsse auf die Funktion der Messeinrichtungen, auch Überlastungen infolge von Anlagenerweiterungen, sind auszuschließen. Entstehende Schäden an den Messeinrichtungen sowie weitere Aufwendungen der EVS gehen zu Lasten des Kunden.

Als Hausdruckregelgerät wird ein Niederdruckregelgerät mit Aussengewinde oder ein Mitteldruckregelgerät mit vier- Loch- Flansch eingesetzt. Es handelt sich um eine Ausführung **ohne** Gasströmungswächter (GS). Passstücke für die Regelgeräte werden bei der EVS an die VIU ausgehändigt.

Unmittelbar nach dem Hausdruckregelgerät ist ein Gasströmungswächter (maximaler Anschlusswert =  $16 \text{ m}^3/\text{h}$  Erdgas) vom VIU zu dimensionieren und einzubauen. Ggf. sind je nach Anwendungsfall noch „passive Maßnahmen“ gegen Eingriffe Unbefugter in die Hausinstallation zu ergreifen (siehe TRGI-Ergänzung Dezember 2003). Werden mit einer Gasanlage zwei oder mehr Kunden (Gaszähler) versorgt, z.B. in Häusern mit Etagengasanwendung, wird ein weiterer GS, jeweils in Verbindung mit einem Gaszähler, erforderlich.

Die Niederdruckanschlussverordnung inkl. ergänzende Bedingungen gelten gleichwertig.